

Satzung des Turnvereins 1885 Lorschbach e.V.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 27. 03. 2019
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/Main
unter der Registriernummer VR 6705 am 13. 06. 2019

§ 1 Name und Sitz

Der 1885 gegründete Verein führt den Namen Turnverein 1885 Lorschbach e.V. und hat seinen Sitz in Hofheim a. TS., Stadtteil Lorschbach.

Er ist unter der Nummer 6705 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 3 Zweck

Der Turnverein 1885 Lorschbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Form.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Durchführung von regelmäßigen Übungsstunden und Trainings und die Teilnahme an Wettkämpfen und der Instandhaltung und Pflege der Sportstätten.

Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und ethisch moralische Erziehung zu teil werden. Der Verein ist der freiheitlich demokratischen Grundordnung verpflichtet.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Mitglieder haben keine Anteile an seinem Vermögen.

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 a Vergütungen für Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen

Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 4 a Satz 2 trifft der Vorstand.

Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 5 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) Frauen und Männern über 18 Jahre
- b) Jugendlichen von 14 -18 Jahren
- c) Kindern unter 14 Jahren
- d) Ehrenmitgliedern

§ 7 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder schriftlich beim Vorstand beantragen.

Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 8 **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die mindestens 50 Jahre Mitglied des Vereins sind oder sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;

- wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 10 **Wahl- und Stimmfähigkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

§ 11 **Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Gebühren und Leistungen verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Gebühren und sonst von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen ist in der Beitragsordnung festgelegt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.

§ 12 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 13) und
- b) die Mitgliederversammlung (§ 15).

§ 13 **Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins sollte sich aus 10 Mitgliedern zusammensetzen:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer,
- e) und 6 weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die zugeordneten Verantwortungsbereiche dieser weiteren Vorstandsmitglieder vor.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Funktionsträger benennen und Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 14 **Wahl des Vorstandes**

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung-auf die Dauer von zwei Jahren.

Für den Wahlvorgang wird ein Wahlausschuss mit bis zu 3 Mitgliedern gewählt. Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter aus seiner Mitte, der während des Wahlvorganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Die Wahl erfolgt durch Handaufheben, wenn keine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel beantragt wird. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines nächsten Vorstandes im Amt.

§ 15 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

Die schriftliche Einladungsform ist auch dann gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Die Frist für den E-Mail-Versand ist gleichlautend mit dem Postversand und erfolgt an die zuletzt bekannte E-Mailadresse. Mitglieder, die keine Einladung per E-Mail wünschen, erhalten ihre Einladung weiter in Briefform
Zusätzlich erfolgen öffentliche Aushänge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten einzuberufen:

- wenn es die Belange des Vereins erfordern oder
- wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
-

§ 16 **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung steht die Beschlussfassung zu über:

1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
3. Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres, die die Kassenprüfung durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
4. Festlegung des Mitgliederbeitrages und sonstiger Mitgliederleistungen
5. Änderung des Vereinszweckes
6. Änderung der Vereinssatzung
7. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung erstatten

- a) der 1. Vorsitzende den Jahresbericht
- b) der Kassierer den Kassenbericht und
- c) die einzelnen Fachwarte und Abteilungsleiter den jeweiligen Tätigkeitsbericht ihrer betreuten Fachgebiete bzw. Abteilungen über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Über alle Mitgliederversammlungen werden vom Schriftführer Niederschriften geführt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben werden.

§ 17 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 18 **Datenschutz/Persönlichkeitsrechte/Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung**

Regelungen zum Datenschutz werden in einer TVL-Datenschutzverordnung getroffen, welche vom Vorstand beschlossen wird.

§ 19 **Jugend des Vereins**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 20 **Sportabteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nicht anders geregelt, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 21 **Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung können nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Hierzu ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 22 **Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt, und die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hofheim a. TS., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für einen sich neu zu bildenden Sport und Jugendpflege treibenden Verein, welcher dem Deutschen Sportbund angehört, zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 11.06.2003.

Änderungen §11 und 15 durch die Mitgliederversammlung vom 29.03.2012.

Änderungen §2, 3, 7, 9, 13, 18 und 20 durch die Mitgliederversammlung vom 21.03.2016

Änderungen §4a, 18 durch die Mitgliederversammlung vom 27. 03. 2019